

Sportclub Swiss Life

STATUTEN

Let's
keep
moving

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation	5
4. Finanzielles	10
5. Auflösung des Vereins	10
6. Schlussbestimmungen	11

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Sportclub Swiss Life (nachfolgend kurz Sportclub genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Sportclub ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sportclub bezweckt:

- a) die Ausübung aller von der Generalversammlung zugelassenen Sportarten durch seine Mitglieder,
- b) die Förderung und Pflege eines guten Einvernehmens und gesunden Sportsgeistes,
- c) die Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen.

Art. 4

Der Sportclub ist nach Sportarten in Sektionen eingeteilt und gehört in seiner Gesamtheit dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS) als Mitglied an. Er kann sich auch noch anderen sportlichen Vereinigungen anschliessen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Sportclub unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a) **Mitarbeiter*innen**
Festangestellte oder pensionierte Mitarbeiter*innen der Swiss Life Gruppe (nachfolgend Firma genannt), die eine oder mehrere gemäss Art. 3a) zugelassenen Sportarten aktiv ausüben.
- b) **Junioren**
Junioren sind festangestellte Mitarbeiter*innen oder Lehrlinge der Firma (im Sinne von Art. a), die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- c) **Familienmitglieder**
Ehepartner*in oder der Lebenspartner*in des/der Mitarbeiters*in sowie auch deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr gemäss Art. 5 a), b) und d).
- d) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des engeren Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sportclub oder um den Firmensport in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Vorstandsmitglieder und/oder Sektionspräsidenten*innen, welche 10 Jahre und mehr für den Sportclub im Amt waren, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

e) **Externe Mitglieder**

1. Dem Personal der Firma nicht (mehr) angehörende Personen, Mitarbeiter*innen von Tochtergesellschaften sowie externer Firmen, welche hauptsächlich für Swiss Life arbeiten (zum Beispiel Securitas, ZFV), können dem Sportclub beitreten.
2. Personen können auf Antrag, falls dies den Interessen des Sportclubs bzw. den Sektionen zu Gute kommt beitreten. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs bei Mannschaftssportarten,
 - Ausübung einer wichtigen Funktion innerhalb einer Sektion.

Der Entscheid über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines externen Mitgliedes gem. Art. 5. e) 2. wird von der Sektionspräsidentin/vom Sektionspräsidenten zusammen mit dem engeren Vorstand gefällt. Der engere Vorstand erstellt die Richtlinien, welche diese Aufnahmen unter Wahrung der Interessen des Sportclubs regeln.

f) **Passivmitglieder**

Mitglieder, welche sportlich nicht mehr aktiv sind, dem Sportclub aber als Förderer*in noch verbunden sind.

Art. 6

Die Aufnahme in den Sportclub erfolgt durch Beschluss des engeren Vorstandes gestützt auf eine an ihn gerichtete schriftliche Beitrittserklärung.

Die Statuten sind auf der Website aufgeschaltet, Neumitglieder werden darauf hingewiesen.

Die Information über laufende Aktivitäten erfolgt per E-Mail oder via Internetauftritt www.sportclubswisslife.ch.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Sportclub. Der Austritt ist dem Sportclub Sekretariat schriftlich bis am 30. November mit der Austrittserklärung mitzuteilen,
- mit dem Austritt aus den Diensten der Firma,
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Sportclub,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied des Sportclubs wird ausgeschlossen bei

- schwerwiegenden Verletzungen der Statuten
- unwürdigem, das Ansehen des Sportclubs oder der Firma schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen gegenüber dem Sportclub oder der Firma.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des engeren Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei groben Verfehlungen eines Mitgliedes kann der engere Vorstand die sofortige Suspension des Fehlbaren bis zur nächsten Generalversammlung beschliessen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt auch die Mitgliedschaft seiner Angehörigen.

Das Ausscheiden aus dem Sportclub befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge.

Art. 8

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimm- und Wahlrecht der externen Mitglieder beschränkt sich auf die Belange der betreffenden Sektion.

Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese Beiträge können für die verschiedenen Mitgliederkategorien in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (1.1. – 31.12.) fällig.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Familienmitglieder und Lebenspartner*in wird gesamthaft der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter belastet (mit dem Januar-Lohn).

Der Jahresbeitrag ist auch bei Krankheit, Unfall usw. eines Mitgliedes geschuldet, und bereits bezahlte Jahresbeiträge können in diesen Fällen nicht zurückgefordert werden.

Mitglieder, welche keinen Lohn von Swiss Life beziehen, wird der Jahresbeitrag mittels E-Bill in Rechnung gestellt.

Art. 10

Die Verwendung der Studio-Software SportsNow ist für alle Mitglieder obligatorisch. Neumitglieder müssen die Registrierung vornehmen, sowie ist es für alle Mitglieder zwingend notwendig die Angebote über das Software-Tool zu buchen oder das Check-in für die Nutzung des Kraftsport-Raumes zu machen.

3. Organisation

Art. 11

Die Organe des Sportclubs sind:

- die Generalversammlung
- der Gesamtvorstand
- der engere Vorstand
- die Sektionen
- die Rechnungsrevisoren*innen

Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Sportclubs.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich – in der Regel im ersten Kalenderquartal – statt und wird vom engeren Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- auf Beschluss des engeren Vorstandes,
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 5 a) – c) dies in einem schriftlichen Begehren an den engeren Vorstand unter Anführung des Zweckes verlangt,
- auf Begehren der Revisoren*innen.

Art. 13

Eine Generalversammlung ist mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und von Ort und Zeit den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Einladung zur Generalversammlung (inkl. Traktanden, Jahresberichte, Protokoll letzte GV, Jahresrechnung/Budget) erfolgt per E-Mail.

Personen, welche keine E-Mail besitzen, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg. Anträge für eine Generalversammlung sind dem engeren Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Die Präsidentin/der Präsident oder sein/e Stellvertreter*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Über die Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches an der folgenden Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 16

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Sportarten
- Wahl des Gesamtvorstandes und deren Präsidentin/dessen Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren*innen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins.

Art.17

Zur Entlastung der Generalversammlung kann der engere Vorstand zu geeigneten Traktanden jederzeit eine Abstimmung auf elektronischem Weg durchführen (E-Voting).

Die per E-Voting erfolgte Teilnahme erfüllt die in Art. 14 verlangte Anwesenheit der Mitglieder.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der am E-Voting teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der engere Vorstand ist verantwortlich für

- die Gewährleistung einer angemessenen Willensbildung der Mitglieder durch umfassende Dokumentation des Traktandums und Einräumen ausreichender Frist für Diskussion und Fragen,
- ein korrektes und transparentes Auszählungsverfahren mit Dokumentation der Resultate zu Händen der Mitglieder.

Mitglieder, welche keine Möglichkeit haben, ihre Stimme per E-Voting abzugeben (d.h. keine E-Mail-Adresse, kein Zugang zum Internet usw.), dürfen brieflich abstimmen. Der engere Vorstand regelt im Rahmen seiner Kompetenz das Vorgehen.

Der Gesamtvorstand

Art. 18

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem engeren Vorstand und
- den Sektionspräsidenten*innen.

Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Fragen, die über die Besorgung der laufenden Geschäfte hinausgehen und nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der engere Vorstand

Art. 19

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- der Finanzchefin/dem Finanzchef
- 2 bis 4 Projektleiter*innen

Der engere Vorstand wird – mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, der von der Konzernleitung eingesetzt wird – von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des/der Präsidenten*in konstituiert er sich selbst.

Wählbar in den engeren Vorstand sind Mitarbeiter*innen gemäss Art. 5 a).

Der Engere Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Sportclubs, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Sportclub nach aussen.

Er ist für alle Geschäfte des Sportclubs zuständig, die nach Gesetz und Statuten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen oder ihrer Natur nach nur Sache der Sektionen sein können.

Die/der Präsident*in oder Vizepräsident*in führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes, in der Regel mit der/dem Geschäftsführer*in, für den Sportclub die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der engere Vorstand steht den Sektionspräsidenten*innen beratend und unterstützend zur Seite und überwacht die Aktivitäten der einzelnen Sektionen.

Art. 20

Gesamtvorstand und engerer Vorstand werden von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung soll unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist beim Gesamtvorstand die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, beim engeren Vorstand eine solche von mindestens drei seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident*in den Stichentscheid.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist die Zustimmung aller Mitglieder des entsprechenden Vorstandes erforderlich.

Die/der Präsident*in oder sein/e Stellvertreter*in führt an der Sitzung den Vorsitz. Über die Sitzungen des engeren und des Gesamtvorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Die Sektionen

Art. 21

Die Sektionen entfalten ihre eigenen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Sektionen werden durch eine/n Sektionspräsidenten*in geleitet. Wählbar ist jedes Mitglied gemäss Art. 5 a), c), d) und e) der entsprechenden Sektion. Jede/r Sektionspräsident*in bestimmt eine/n Stellvertreter*in. Im Bedarfsfall kann der engere Vorstand eine/n Sektionspräsidenten*in bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch einsetzen.

Die Sektionspräsidenten*innen werden von ihren Sektionen vorgeschlagen und durch die Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar. Von Amtes wegen gehören sie dem Gesamtvorstand an und sind an die jeweiligen Sitzungen einzuladen. Das eingeschränkte Stimm- und Wahlrecht ist für Sektionspräsidenten*innen gemäss Art. 8 für die Geschäfte des Gesamtvorstandes aufgehoben.

Darüber hinaus können sich die Sektionen eine eigene innere Ordnung geben und diese in einem Reglement festhalten, welches vom engeren Vorstand zu genehmigen ist.

Bereits vorhandene Reglemente behalten ihre Gültigkeit, sofern sie diesen Statuten nicht widersprechen.

Die Sektionen können von ihren Mitgliedern auch zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 22

Nebst der Führung der Sektionen obliegen den Sektionspräsidenten*innen folgende Aufgaben:

- Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes
- Einreichung eines schriftlichen Berichtes auf Ende Vereinsjahr an die/den Präsidenten*in über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über ihr Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr
- Einreichung des geplanten Budgets anhand der Richtlinien für Entschädigungen sowie Berichterstattung über den jährlichen Rechnungsabschluss.

Die Sektionspräsidenten*innen führen ein Inventar über die ihrer Sektion zur Verfügung stehende Ausrüstung.

Die Sektionspräsidenten*innen haben zudem die Aufgabe, ein sinnvolles Prozedere für allfällige Beschlussfassungen zu bestimmen und anzuwenden (das kann z.B. eine Abstimmung im Rahmen einer Sektionsversammlung sein).

Dem/der Präsidenten*in oder einem Mitglied des engeren Vorstandes steht das Recht zu, mit beratender Stimme den Sektionsversammlungen beizuwohnen.

Der/die Präsident*in muss über alle ausserordentlichen Vorgänge innerhalb der Sektion auf dem laufenden gehalten werden.

Art. 23

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes haben die Sektionspräsidenten*innen die Möglichkeit, im Bedarfsfall mit geeigneten Vereinen eine Partnerschaft einzugehen.

In jedem Fall ist vorgängig dem Engeren Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren*innen und eine/n Ersatzmann/-frau. Sie sind sofort wieder wählbar, als Rechnungsrevisoren*innen jedoch höchstens während drei aufeinander folgender Jahre. Wählbar sind Mitglieder aller Kategorien, sofern sie nicht bereits dem Gesamtvorstand angehören, ebenso Personen, die nicht Mitglied des Sportclubs sind.

Die Rechnungsrevisoren*innen prüfen die Jahresrechnung des Sportclubs anhand der Rechnungsbücher und Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Einsichtnahme in die Bücher steht den Rechnungsrevisoren*innen jederzeit frei.

Art. 25

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Jahresrechnung abzuschliessen.

4. Finanzielles

Art. 26

Die Einnahmen des Sportclubs bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Beiträgen der Firma,
- freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönner*innen,
- übrigen Erträgen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Auflösung des Sportclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden einer Auflösung zustimmen.

Art. 28

Ein bei Auflösung des Sportclubs vorhandenes Vermögen wird der Firma zur Verwaltung übergeben mit dem Zweck, es später einem neu gegründeten Sportclub ihres Personals wieder zukommen zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mittels elektronischer Stimmabgabe (E-Voting) durch die stimmberechtigten Mitglieder im April 2021 angenommen und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom November 2019.

Die Präsidentin:



Raquel Moreno

Die Geschäftsführerin:



Kathrin Wyrsh

Zürich, Mai 2021